

Nutzer – und Entgeltordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle der Gemeinde Schlepzig

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig am **16.08.2022** die Gebührensatzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle der Gemeinde Schlepzig beschlossen:

§ 1 Nutzungsgebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde Schlepzig stehenden Trauerhalle, im Zusammenhang mit einer Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof der Gemeinde Schlepzig, werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Nutzer- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Eine Nutzung der Trauerhalle ohne spätere Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof der Gemeinde Schlepzig ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Ortsbürgermeister möglich.

§ 2 Nutzungsgebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Nutzungsgebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag die Trauerhalle benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Nutzungsgebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Trauerhalle bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit gegenseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (siehe - Nutzungsvertrag Anlage 1) fällig und sind binnen 14 Tagen nach Nutzungsdatum zu entrichten.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.
 - (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - b. nachträgliche Reinigungs- und Reparaturkosten, sofern diese zumindest grob fahrlässig verursacht wurden
 - c. sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung der Trauerhalle entstandenen Kosten

§ 5
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Trauerhalle wird je Nutzung nachfolgende Gebühr erhoben: 50,00 €

§ 6
Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Gegebenheiten der Trauerhalle ist der Ortsbürgermeister
- (2) Anmeldungen für die Benutzung der Trauerhalle sind bei der Friedhofsverwaltung, sowie beim Ortsbürgermeister bzw. beim Objektverantwortlichen vorzunehmen.
- (3) Die Schlüsselgewalt haben Ortsbürgermeister und oder Objektverantwortlicher. Die Übergabe an Dritte ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Ortsbeirat einen anderen Bevollmächtigten für die unter Punkt 2 und 3 benannten Verantwortlichkeiten benennen.
- (5) Durch die Übergebenden / Übernehmenden erfolgen zu Nutzungsbeginn und Nutzungsende gemeinsam die Eintragung in die Nutzungsübersicht. **(siehe Anlage 1)**

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 29.08.2022

gez. Marco Kehling
Amsdirektor

Anlage 1)

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Schlepzig,
vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch
den Amtsdirektor Marco Kehling

Eigentümer

sowie

Nutzer/-in

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung einer Trauerfeier am in der
Zeit von / bis (Uhrzeit):

die gemeindliche Trauerhalle in Schlepzig zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume.
Nachstehende Tarife wurden durch die Gemeindevertretung beschlossen:

Nutzungsentgelt der Trauerhalle / Tag: 50,00 €

Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt:€

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Schlepzig bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN: DE 89 1203 0000 0000 6350 45, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.

Verwendungszweck: Nutzung Trauerhalle Schlepzig (Datum der Nutzung)

Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird nicht erstellt.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Trauerhalle

Die Überlassung der Trauerhalle erfolgt durch Schlüsselübergabe des Ortsbürgermeisters oder eine durch diese beauftragte Person an den Nutzer. Die Trauerhalle wird gesäubert und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand besenrein und ordentlich an den Eigentümer zurück.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Eigentümer auf Rechnung des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung das übliche Nutzungsentgelt verlangen.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung der Trauerhalle für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassene Trauerhalle pfleglich zu behandeln und Einrichtungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

Der Nutzer soll sich während der Trauerfeier so verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden.

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Schlepzig gilt für Verhalten auf dem Friedhof entsprechend und ist zwingend einzuhalten.

Der Nutzer hat den durch ihn innerhalb und außerhalb des Gebäudes verursachten Müll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und auf die Mülltrennung entsprechend der behördlichen Vorschriften zu achten.

§ 5 Haftung

Beschädigungen oder Mängel an der Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei dem Ortsbürgermeister oder der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Gäste, Mitglieder oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für im Objekt abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, seiner Mitglieder oder Beauftragten.

§ 6 Hausrecht

Der Eigentümer übt durch den Ortsbürgermeister und dessen Beauftragten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die haustechnischen Anlagen des Gebäudes dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sie sind auch nicht durch mündliche Abreden abdingbar.

Schleipzig, den

Bürgermeister
bzw. Beauftragter des Bürgermeisters/Friedhofsverwaltung

Nutzer